

Verordnung

über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Hohenbrunn (Plakatierungsverordnung)

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Verordnung

1.	Gemeinderatsbeschluss vom:	28.11.2019
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	06.12.2019
3.	Tag des Inkrafttretens	07.12.2019
4.	Geltungsdauer	20 Jahre
5.	Registrierung (AZ.)	-

Verordnung
über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Hohenbrunn
(Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund der Art. 28 Absatz 1 i. V. m. Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert am 26. März 2019 folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich, Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagflächen angebracht werden. Anschläge bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Genehmigte Anschläge können bis zu vier Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Anschläge durch Parteien und Wählergruppen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Plakatfelder werden den Parteien und Wählergruppen in gleicher Weise durch die Gemeinde zugewiesen.

(3) Des Weiteren können Anschläge in Schaukästen der Parteien, Institutionen und Vereinen angebracht werden, wenn die Gemeinde die Aufstellung der Schaukästen nach den einschlägigen Bestimmungen genehmigt hat.

(4) Die Verordnung gilt nicht für ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 1 Absatz 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 3
Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ebenfalls ausgenommen sind Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Die Gemeinde Hohenbrunn kann in besonderen Einzelfällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 der Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.

(3) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

§ 4
Gebühren

Die Benutzung der gemeindlichen Plakatwände ist gebührenfrei.

§ 5
Beseitigung und Ersatzvornahme

(1) Werden Zettel, Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind die Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Kommen Verantwortliche ihrer Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, kann die Gemeinde Hohenbrunn gemäß Art. 28 Abs. 3 des LStVG die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, sowie von aufgestellten Plakatständern und –tafeln anordnen, wenn dadurch Rechtsgüter im Sinne des § 1 dieser Verordnung beeinträchtigt werden. Die Beseitigungsanordnung ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten. Verantwortlicher ist,

1. wer als Verantwortlicher auf den Plakaten benannt wird oder
2. wer den Anschlag angebracht hat oder anbringen hat lassen. Das gilt auch für Parteien und Wählergruppen.

Die Kosten der Beseitigung trägt der Verantwortliche.

(3) Kommen Verantwortliche der Anordnung des Abs. 2 nicht nach, werden die Zettel, Plakate, Plakatständer oder -tafeln von der Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen entfernt.

(4) Wahlplakate müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl entfernt werden. Anschläge, mit denen eine Veranstaltung beworben wird, müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der beworbenen Veranstaltung entfernt werden.

(5) Kommen Verantwortliche der Regelungen des Abs. 4 nicht nach, werden die Plakate von der Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen entfernt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit
   a) an anderen als den in § 1 genannten Orten bzw. Einrichtungen oder
   b) ohne Genehmigung der Gemeinde nach § 1 an gemeindlichen Anschlagtafeln anbringt oder anbringen lässt;
2. einem Verwaltungsakt nach Art. 28 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt für 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.04.1999 außer Kraft.

Hohenbrunn, 06.12.2019

Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 06.12.2019 in der Gemeindeverwaltung Hohenbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.12.2019 angebracht und am 10.01.2020 wieder abgenommen.

Hohenbrunn, 13.1.2020

Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Hohenbrunn (Plakatierungsverordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenbrunn hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 eine Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Hohenbrunn (Plakatierungsverordnung) erlassen. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt in der Verwaltung der Gemeinde Hohenbrunn, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn, (Zimmer Nr. 12) zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Hohenbrunn, 06.12.2019
Gemeinde Hohenbrunn

Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

Bayern Gemeinde Hohenbrunn

An die Amtstafel:
Angeschlagen am: 06.12.2019
Abgenommen am: 10.01.2020